

Heinz Schöch

Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

Bericht über die Strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18./19. September 2002 in Berlin*

1 Einleitung

Fast hundert Jahre hat es gedauert, bis sich der Deutsche Juristentag zum zweiten Mal in seiner 142-jährigen Geschichte – nach 1904 in Innsbruck – mit dem Thema Jugendstrafrechtsreform beschäftigt hat. Der damals eingeleitete Siegeszug des Erziehungsgrundsatzes als normatives Leitprinzip des Jugendstrafrechts war seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (1923) bis zum 1. JGG-Änderungsgesetz (1990) nahezu unbestritten. Schon als der Deutsche Bundestag am 20.06.1990 anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes die Bundesregierung in einem einstimmigen Beschluss aufforderte, binnen zweier Jahre ein 2. JGG-Änderungsgesetz vorzulegen, wurden neben erzieherisch motivierten Reformforderungen (volle Einbeziehung der 18- bis 20-jährigen Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, weitere Differenzierung der Erziehungsmaßregeln) insofern erste Zweifel am Erziehungsgedanken erkennbar, als der Gesetzgeber sich auch mit der Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher befassen und hierbei die Grenzen des Erziehungsgedankens und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten sollte.¹

In den 90er Jahren wurde die Reformdiskussion durch neue Phänomene der Kriminalität belastet, insbesondere durch schwere rechtsextremistische Gewalttaten junger Menschen, einen starken Anstieg der registrierten Jugendkriminalität bis 1997 (bei Raub und Körperverletzung auch darüber hinaus) sowie durch spektakuläre Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Intensivtäter (»Mehmet« in München und »Bulger-Fall« in England). Seither wird kontrovers diskutiert, wie hierauf – auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen – sachgerecht zu reagieren sei. Verschiedenen Forderungen nach einem repressiveren Jugendstrafrecht – etwa nach englischem Muster – hatten schon bei der Vorbereitung des Deutschen Juristentages vehement zahlreiche Wissenschaftler widersprochen.² Der maßgebliche Fachverband, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), hatte rechtzeitig zum Juristentag ein Gesamtkonzept zur Reform des JGG vorgelegt und in die Beratungen eingebracht³, das auf ein reformiertes und präzisiertes Erziehungsstrafrecht abzielte.

* Der Verfasser hat als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages das o.g. Thema vorgeschlagen und die Verhandlungen, an denen bis zu 300 Wissenschaftler und Praktiker teilnahmen, geleitet.

1 BT-Drs. 11/7421, S. 3.

2 Brunner, Kriminalistik 2002, S. 418–427; Dünkel, Neue Kriminalpolitik 3 (2002), S. 90–93; Geisler, NStZ 2002, S. 449–452; Goerdeler/Sonnen, ZRP 2002, S. 347–351; Grunewald, NStZ 2002, S. 452–458; Heinz, ZStW 114 (2002), S. 519–583; Kornprobst, JR 2002, S. 309–314; Kreuzer, NJW 2002, S. 2345–2351; Laubenthal, JZ 2002, S. 807–818; Ostendorf, StV 2002, S. 436–445; Scheffler, Neue Justiz 2002, S. 449–452; Sonnen, DVJJ-Journal 2002, S. 115–121; Walter, ZStW 113 (2001), S. 743–773; Walter, Goldammer's Archiv 149 (2002), S. 431–454; Walter, ZfJ 2002, S. 312–332.

3 Abschlussbericht vom 15.08.2002, in: DVJJ-Journal 2002, S. 228–267.

Traditionsgemäß wurden die Beratungen des Deutschen Juristentages durch ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten vorbereitet⁴ und durch drei Referate eingeleitet.⁵ Nach achtstündiger Diskussion wurde abschließend in einem vierstündigen Abstimmungs-Marathon von den Mitgliedern des Deutschen Juristentages über insgesamt 86 Thesen des Gutachters, der Referenten und der Diskussionsteilnehmer abgestimmt.⁶ Im Folgenden soll über Verlauf und Ergebnisse der Diskussion berichtet werden.

2 Ziele des Jugendstrafrechts

Hans-Jörg Albrecht, Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, sprach sich entschieden für die Abschaffung des Erziehungsziels als Grundlage des Jugendstrafrechts aus, weil es in seinen Konturen zu diffus sei und sich teilweise sogar zu Lasten der Jugendlichen auswirke. Die Strafjustiz könne die mit dem Erziehungsgedanken verbundenen Ansprüche nicht einlösen. International tragfähig sei allein das Schuldproportionalitäts-Prinzip, bei dem sich die mildere Behandlung der Jugendlichen aus der geringeren Schuld während der jugendlichen Entwicklungsphase ergebe. Im Gegensatz zu der noch weitergehenden, teilweise abolitionistischen Konzeption des Frankfurter Kollegen *Peter-Alexis Albrecht*, der das Jugendstrafrecht weitgehend entkriminalisieren und die straffälligen Jugendlichen vor staatlich bewirkten Schäden durch jugendstrafrechtliche Sanktionen schützen möchte⁷, will *Hans-Jörg Albrecht* das Jugendstrafrecht konsequent im Sinne eines jugendgemäß gemilderten Schuldstrafrechts ausbauen, bei dem das Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten durch jugendstrafrechtliche Sanktionen ohne erzieherischen Überbau verfolgt wird.⁸

Demgegenüber wollten die drei Referenten im Prinzip am Erziehungsgedanken festhalten, wenn auch mit unterschiedlichen Konzeptionen. *Ludwig* sprach sich für einen fachwissenschaftlich fundierten pädagogisch-psychologischen Erziehungsbegriff im Einklang mit den Empfehlungen der DVJJ-Reformkommission aus. Die herkömmliche Vorstellung der Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild sei zu ersetzen durch eine nüchtern auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtete Erziehung.

Landau plädierte nachdrücklich für die Beibehaltung des Erziehungsgedankens, der als tragfähiges Leitmotiv für die Unterschiede zwischen Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht unverzichtbar sei. Nur so könne das Jugendstrafrecht seine Schrittmacherfunktion beibehalten und die damit verbundenen Innovationen auch in das Erwachsenenstrafrecht hineinwirken. Gegen eine Aufgabe des Erziehungsgedankens spreche nicht nur die Gefahr der Leere, sondern positiv gewendet auch die Tatsache, dass sich der Erziehungsgedanke als Orientierungspunkt und Auslegungsregel des Jugendgerichtsgesetzes bewährt habe. Die Rechtsprechung sei durch verantwortlichen Umgang mit dem Erziehungsgedanken geprägt. Dieser

4 *Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, München 2002.

5 Staatssekretär *Herbert Landau*, Justizministerium Wiesbaden; Frau Prof. Dr. phil. habil. *Heike Ludwig*, Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwissenschaften; Prof. Dr. *Franz Streng*, Universität Erlangen, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht; die Referate sind veröffentlicht in: *Deutscher Juristentag* (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Band II/1 Sitzungsbericht (Referate und Beschlüsse), München 2002, N 9-N 108.

6 Die Thesen sind im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnissen abgedruckt in NJW 2002, S. 3077–3079, außerdem im Internet abrufbar über www.djt.de.

7 *Albrecht, P.-A.*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. München 2000, S. 65 ff.

8 *Albrecht* (Fn. 4), S. 97 ff.

werde von der Richterschaft ernst genommen und nachdrücklich bejaht. Er ermögliche in besonderer Weise eine einzelfallbezogene Entscheidung. Die Streichung des Erziehungsgedankens würde das Selbstverständnis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte negativ berühren.

Streng stimmte der kritischen Analyse des Gutachters bezüglich der Auswirkungen des herkömmlichen Erziehungsgedankens zu. Man müsse es sogar als »Lebenslüge des Jugendstrafrechts« bezeichnen, die Existenz dieser Institution insgesamt – einschließlich der Jugendstrafe – mit individualpräventiven Erziehungsanliegen begründen zu wollen. Denn jedes Strafrecht verdanke seine Existenz zunächst einmal einem allgemeinen Bedürfnis nach gesellschaftlich moderierter Normbestätigung und dem Wunsch nach unmittelbarem Schutz vor Straftaten. Ein illusionärer Erziehungsanspruch verführe den Rechtsanwender leicht dazu, die unverzichtbaren strafrechtlichen Limitierungsdimensionen der Tatschuld bzw. des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu vernachlässigen. Trotz Ernstnahme dieser Kritikpunkte komme der Erziehungsdimension im Jugendstrafrecht aber »nachgerade naturwüchsig substantielle Bedeutung« zu und dies nicht nur als »kriminalpolitischer Kampfbegriff«, wie *Ostendorf* meinte.⁹ Es gehe vielmehr um eine normbestätigend-erzieherische Einwirkung auf den Täter als Minimalaufgabe des Strafrechts, also um Spezialprävention auf der Grundlage einer positiv generalpräventiv orientierten Strafrechtskonzeption, bei der die Erziehung eine Begrenzungsfunktion gegenüber der Repression verkörpere und als »Türöffner« für jugendangemessene Strategien im Strafrecht tauglich sei.

In der Diskussion¹⁰ bekräftigte OLG-Präsident *Böttcher* (Bamberg/München), einer der Mitgestalter des 1. JGG-Änderungsgesetzes, dass es notwendig sei, den historischen Schutt der teilweise veralteten Erziehungskonzepte, die wir mit uns schleppten und die im Umgang mit jungen Straftätern nicht mehr tauglich seien, wegzuräumen. Natürlich finde Jugendstrafrechtspflege wie jede Strafrechtspflege statt, damit die Rechtsordnung verteidigt und bekräftigt sowie die Schuld ausgeglichen werde. Der Erziehungsgedanke dürfe aber nicht aufgegeben werden, sondern bedürfe nur einer Relativierung in dem Sinne, dass er als eines der Leitprinzipien des Jugendstrafrechts neben den Leitgedanken der positiven Generalprävention, der Verteidigung der Rechtsordnung und des Schuldausgleichs seinen Platz habe, und zwar mit stärkerer Akzentuierung als im allgemeinen Strafrecht. Man müsse auch ehrlicher mit dem Erziehungsgedanken umgehen, als es der BGH bis in die jüngste Zeit tue, wenn dieser eine unter Schuldgesichtspunkten verhängte und bemessene längere Jugendstrafe damit legitimiere, dass diese regelmäßig auch dem Erziehungsgedanken nicht widerspreche. In aller Regel sei eine solche Strafe nicht mehr mit dem Erziehungsgedanken zu vereinbaren. Dennoch könne sie im Hinblick auf die Schuldschwere unverzichtbar sein, und diesen Widerspruch dürfe man nicht zuleistern. Der Erziehungsgedanke ermögliche kleine bescheidene Eingriffe in Erziehungsprozesse, die durchaus gelegentlich erfolgreich seien. Es lasse sich nichts anderes finden, was Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Mitarbeiter der Jugendhilfe, der Bewährungshilfe und des Justizvollzugs in ähnlicher Weise motiviere wie der Erziehungsgedanke. Dies sei so etwas wie die Fahne, unter der sich Menschen, die ein Herz für die Jugend haben, versammelten.

9 *Ostendorf* (Fn. 2), S. 436, 439.

10 Sämtliche Diskussionsbeiträge sind wörtlich protokolliert und veröffentlicht worden in: *Deutscher Juristentag* (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Band II/2 Sitzungsberichte (Diskussion und Beschlussfassung), München 2002.

Auch *Walter* sprach sich für die Beibehaltung eines modifizierten Erziehungsprinzips aus und wandte sich insbesondere gegen ein neuartiges »Reinheitsgebot«, das auf die Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht hinaus laufe. Sowohl historisch als auch gegenwärtig lebe das Jugendstrafrecht aus dem Ideenreservoir der Jugendhilfe, was u.a. entschieden gegen die Herauslösung der Jugendgerichtshilfe aus diesen Bezügen und deren Eingliederung in justizielle soziale Dienste spreche. Umgekehrt müsse sich die Jugendhilfe auch um Hilfe für das Strafrecht kümmern, also z.B. um Wege zur Vermeidung der Untersuchungshaft. Im Übrigen sei der Erziehungsgrundsatz – entgegen der These *Albrechts* – rationaler als das Tat-schuldprinzip, weshalb man letzteres auf wenige Ausnahmefälle der schwersten Kriminalität beschränken müsse.

Dölling nannte drei Aspekte, die für die Beibehaltung des Erziehungsprinzips sprächen. Erstens vermittele es der Praxis einen klaren Orientierungspunkt; jeder Staatsanwalt und jeder Jugendrichter wisse, dass es darum gehe, dass der junge Mensch nicht mehr straffällig werde. Zweitens gebe es einen Titel gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik, die personellen und sachlichen Ressourcen für den höheren Aufwand des Jugendstrafrechts einzufordern. Drittens sei die angebliche Unwirksamkeit des erzieherischen Jugendstrafrechts nicht dadurch erwiesen, dass man seine erzieherische Wirksamkeit bisher nicht positiv beweisen könne. Unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sprächen viele empirische Erkenntnisse für die Wirksamkeit des Erziehungsstrafrechts.

Für die Präzisierung und Begrenzung des Erziehungsprinzips nach den Vorschlägen der DVJJ-Kommission, die deren Vorsitzender *Sonnen* vortrug¹¹, trat auch die Referentin für Rechts- und Innenpolitik in der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, *Rohleder*, ein. Das Verbot der Schlechterstellung reiche aus, Benachteiligungen aus dem Erziehungsprinzip zu vermeiden.

Jugendrichterin *Lucas* aus Hamburg wollte die Beibehaltung des Erziehungsstrafrechts auch dadurch zum Ausdruck bringen, dass man vom Jugenddeliktsrecht anstatt vom Jugendstrafrecht spreche, weil Begriffe wie Erziehung ebenso nebulös seien wie Schuld, Sühne oder Strafzumessungskriterien.¹² Auch Jugendrichter *Scholz* aus Lüneburg betonte die Legitimationsfunktion des Erziehungsgedankens gegenüber der Öffentlichkeit, wenn es um den Vorrang unterstützender Maßnahmen vor Strafe gehe. Außerdem sei dieser die Basis für die unbedingt zu verstärkende erzieherische Befähigung und kriminologische Ausbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

Ostendorf wies darauf hin, dass die Abschaffung des Erziehungsbegriffs, der mit Rücksichtnahme und Nachsicht gegenüber jungen Menschen verbunden sei, in der öffentlichen Diskussion, in der Politik und in den Medien zu Verwirrungen führen würde. Ziel des Jugendstrafrechts dürfe aber nur die Legalbewährung sein, die – soweit wie möglich – durch erzieherische Maßnahmen angestrebt werden solle. Soweit das nicht gehe, seien strafrechtliche Sanktionen durch die Grundsätze der Notwendigkeit, Geeignetheit und Angemessenheit zu begrenzen.

Auf die verheerende Signalwirkung einer Aufgabe des Erziehungsgedankens in der Öffentlichkeit und Politik wiesen auch *Kreuzer* und *Isola*, der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft, hin. Zu befürchten sei nicht nur ein massiver Ressourcen-

11 Siehe dazu *Sonnen* (Fn. 2), S. 115 f.; *Goedeler/Sonnen* (Fn. 2), S. 347 f.

12 Meines Erachtens ist dies ein konstruktiver Vorschlag, der es erleichtert, jugendstrafrechtliche Sanktionen als pädagogisch orientierte Interventionen zu verstehen.

Abbau, sondern auch eine Verstärkung des straforientierten Zeitgeistes, der die mühsam aufgebauten Möglichkeiten des Jugendstrafrechts wieder zunichte mache.

Rechtsanwalt *Pieplow* (Köln) plädierte ebenfalls für die Beibehaltung des Erziehungsgedankens, den er als *differentia specifica* des Jugendstrafrechts gegenüber dem allgemeinen Strafrecht bezeichnete. Richtig sei es allerdings, den Schutt der Geschichte abzuräumen, der seit 1943 in die Gesetzesmaterie eingedrungen sei, also insbesondere die schädlichen Neigungen, die Zuchtmittelkategorie und den Jugendarrest.

In der Abstimmung beantwortete die große Mehrheit die zentrale Frage nach der Bedeutung des Erziehungsziels dahingehend, dass sich der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts bewährt habe, da er flexible Sanktionsformen sichere und gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reaktionen ermögliche. Er müsse aber auf das Ziel eines Lebens ohne Straftaten beschränkt werden und schließe das Bedürfnis nach Normbegräftigung, also die positive Generalprävention, nicht aus.

3 Persönlicher Anwendungsbereich und Konsequenzen

Einmütig sprach sich die gesamte strafrechtliche Abteilung des DJT für die Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren und gegen eine Absenkung auf 12 Jahre aus. Die abschreckenden Beispiele aus den USA und England ließen selbst bei konservativeren Teilnehmern den Gedanken an eine Einbeziehung von Kindern in das Jugendstrafrecht nicht aufkommen.

Mit beachtlicher Mehrheit wurde die volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht für alle jungen Menschen vom 18. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres befürwortet und deren mehr oder weniger starke Einbeziehung in das Erwachsenenstrafrecht ebenso abgelehnt wie die Beibehaltung der individuellen Reifebeurteilung nach § 105 JGG. Nach zunächst divergierenden Ergebnissen über die Modalitäten der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht wurde schließlich eine generelle Erhöhung der Höchststrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre abgelehnt, später jedoch bei der Abstimmung über die Höchstgrenze der Jugendstrafe in den Fällen befürwortet, in denen nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, also im Wesentlichen nur bei Mord.

Zur Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr, für die sich die DVJJ ausgesprochen hatte, konnte sich die Mehrheit nicht entschließen. Sie sollen weiterhin dem allgemeinen Strafrecht unterstellt bleiben, jedoch mit einer generellen Strafmilderungsmöglichkeit gemäß § 49 I StGB.

Für die praktische Handhabung des § 3 JGG wurde empfohlen, den Begriff der »sittlichen und geistigen Reife« durch den »Stand der Entwicklung« zu ersetzen und die Kriterien der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so zu konkretisieren, dass die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlauf zur Geltung kommen. Die individuelle Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht soll erhalten bleiben. Mit einer Mehrheit von einer Stimme wurde damit der Vorschlag abgelehnt, in § 3 JGG klarzustellen, dass in der Regel von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Tätern vom 14. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auszugehen sei, sofern keine Anhaltspunkte für Reifungsdefizite vorlägen.

4 Änderungen im Sanktionensystem (ohne Jugendstrafe)

Die in den Referaten von *Landau* und *Streng* angesprochene Notwendigkeit zwangsweiser Durchsetzung erzieherischer Maßnahmen nach dem Jugendhilferecht und nach einer vorsichtigen Erweiterung der Kapazitäten für geschlossene Heimerziehung gelangte nicht zur Abstimmung, da auf Antrag der Richterinnen *Lucas* (Hamburg) und *von Ballestrem* (München) die große Mehrheit im Wege der Geschäftsordnung beschloss, sich mit diesen Fragen nicht zu befassen, da sie nicht hinreichend differenziert erörtert werden konnten. Im Übrigen sei die u.U. erforderliche geschlossene Heimerziehung nach dem geltenden Recht ja auch nicht ausgeschlossen. Abgelehnt wurde die von *Albrecht* geforderte Abschaffung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft im Jugendstrafrecht.

Die von der DVJJ vorgeschlagene generelle Aufgabe der Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Entscheidend hierfür war im Wesentlichen die Begründung *Döllings*, dass man auf eine gewisse Strukturierung der Sanktionen nicht verzichten könne. Einmal gebe es Sanktionen, mit denen Integrationsdefizite von Tätern beseitigt werden sollen; das seien die Erziehungsmaßnahmen, die im Sinne eines offenen Weisungskatalogs zu erhalten seien. Zum ändern gebe es Sanktionen für Täter, die an sich sozial integriert seien, denen aber der Unrechtsgehalt ihrer Taten und ihre Verantwortlichkeit vor Augen geführt werden müsse. Das seien die Zuchtmittel, für die man aber einen anderen Begriff finden müsse. In Anlehnung an einen Vorschlag der DVJJ wurde schließlich für die ambulanten Rechtsfolgen mehrheitlich die Unterscheidung zwischen »unterstützenden, medizinisch-therapeutischen und ahndenden Maßnahmen« befürwortet.

Neue, nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen wurden allerdings nur vorsichtig befürwortet, etwa bezüglich einer Vereinbarung der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich, einer neuen Meldepflicht zur Beschränkung von Freizeitaktivitäten und eines bloßen Schuldspruchs ohne weitere Sanktionen. Für alle nicht freiheitsentziehenden Rechtsfolgen sollen gesetzliche Obergrenzen festgelegt werden, etwa für die gemeinnützige Arbeit maximal 120 Stunden und für die Geldauflage zwei Monats-Netto-Einkommen. Schadenswiedergutmachung soll Vorrang vor der Geldauflage erhalten.

Bei der Ablehnung des Fahrverbots für Straftaten ohne Kraftfahrzeugbezug setzte sich letztlich die herkömmliche Auffassung *Strengs* durch, dass der fehlende innere Zusammenhang zwischen Straftat und Sanktion das Rechtsgefühl vieler Bürger verletze und damit die notwendige Normbestätigung konterkarriere. Auch begründe eine derartige Sanktion bei Jugendlichen geradezu eine Strafbarkeitsfalle und führe zur Sanktionseskalation. Ähnlich argumentierte in der Diskussion *Ostendorf*, der auch meinte, dass mit dem Fahrverbot nicht andere repressive Sanktionen vermieden würden, sondern zusätzlich etwas Repressives aufgebaut werde, was weh tun solle. Im Jugendstrafrecht brauche man aber mehr Angebote an ursachenbezogenen Sanktionen. Ein Fahrverbot würde die Kriminalisierung der Jugendlichen vorantreiben, ohne sie von der Ursprungstat abzuhalten.

Sämtliche Beschlüsse zum Jugendarrest lassen zwar ein gewisses Unbehagen gegenüber diesem stationären Zuchtmittel erkennen, aber doch keine generelle Ablehnung. Dahinter steht wohl die von *Dölling* zum Ausdruck gebrachte Überlegung, dass es in der Praxis doch nicht wenige Fälle gebe, in denen sich die Hinentwicklung zu einer kriminellen Karriere abzeichne und mehrfache Versuche mit ambulanten Maßnahmen gescheitert seien. Hier könne der Jugendarrest noch eine Zwischenstufe vor der Jugendstrafe sein, müsse aber besser als bisher sozialpädagogisch ausgestaltet werden.

5 Änderungen bei der Jugendstrafe

Die Beratungen zur Jugendstrafe wurden durch ein bemerkenswertes Statement des Psychologen *Greve* (Hildesheim/Hannover, Mitdirektor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, KFN) eingeleitet. Er bekräftigte, dass auch die Strafe in eng umgrenzten und sorgfältig begründeten Fällen Teil der Erziehung sein könne. Denn zur Erziehung gehöre es auch, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen. Erwachsen werde man dadurch, dass man mehr und mehr so behandelt werde, als sei man es schon; das gelte um so mehr, je stärker dieser Prozess von entwicklungsfördernden Maßnahmen flankiert werde. Deshalb empfehle sich der Begriff der Entwicklungsförderung anstelle der Erziehung. Dieser Begriff eigne sich auch besser für die Heranwachsenden, bei denen es nicht mehr um Erziehung, sondern allenfalls um Entwicklungsförderung gehe.

Der These von *Albrecht*, die erzieherische Wirksamkeit der Jugendstrafe sei nicht nachgewiesen, sei zwar zuzustimmen. Umgekehrt gelte aber auch, dass man von einer Einsicht in die besondere Schädlichkeit des Freiheitsentzugs und der Jugendstrafe aus erzieherischer Sicht ebenso wenig sprechen könne. Untersuchungen, in denen dies behauptet werde, beruhten teilweise auf typisch selektiven Stichproben mit verschiedenen Prädiktoren persistenter Antisozialität. Es fehlten also geeignete Stichproben und Kontrollstichproben. In einer Längsschnittstudie des KFN hätten sich teilweise im Jugendvollzug erhebliche Veränderungen des Selbstwertempfindens nachweisen lassen, wobei am ehesten die Stabilität des Selbstwertempfindens kriminalitätsresistent wirke, während ein zu hohes Selbstwertempfinden u.U. sogar einen Risikofaktor darstellen könne.

Die internationale Effizienzmessung, die insbesondere von *Lösel* immer wieder zusammengefasst worden sei, zeige, dass bei Meta-Analysen durchaus bemerkenswerte Interventionserfolge sichtbar seien. Trotz normativer Skepsis gegenüber der Verhängung der Jugendstrafe stützten die empirischen Befunde zur Zeit die Plädoyers gegen die Jugendstrafe nicht. Das eigentliche Problem sei nicht die Institution der Jugendstrafe, sondern zu wenig Personal, zu schlechte Ausstattung, zu viele und zu heterogene Gefangene, um differenziert und gezielt intervenieren zu können. Wäre der Jugendstrafvollzug substanziell besser ausgestattet, könnte er möglicherweise nicht nur ultima, sondern gelegentlich auch ratio sein.

Eine Anhebung der Obergrenze der Jugendstrafe auf 15 Jahre bringe spezialpräventiv nichts, umgekehrt sei eine Absenkung unter sechs Monate eher schädlich, weil man in der Regel schon zwei Monate in der Aufnahmestation verbringe. Aus entwicklungspsychologischer Sicht sei allerdings das Konzept der schädlichen Neigungen abzulehnen; es sei durch ein adäquates Konzept des personenorientierten Bedarfes zu ersetzen, um ein tatorientiertes Strafrecht zu verhindern.

Dieser Position widersprach *Streng*. Obwohl einzuräumen sei, dass bei gut gemachten Behandlungsprogrammen bis zu 20 Prozentpunkte bessere Legalbewährungsquoten herauskämen, sei doch bekannt, dass alle diese Programme im Strafvollzug weniger wirkten als in Freiheit.

Gegen eine Erhöhung der Jugendstrafe bei Kapitaldelikten von Heranwachsenden auf 15 Jahre sprach sich engagiert *Ostendorf* aus, und zwar auch gegen einen Vorschlag, den *Kreuzer*¹³ und *Schöch*¹⁴ als rechtspolitischen Ausgleich für die volle Einbeziehung der Heranwach-

13 *Kreuzer* (Fn. 2), S. 2343, 2350.

senden in das Jugendstrafrecht gemacht hatten. Mehr als fünf Jahre seien erzieherisch nicht zu rechtfertigen. Die Praxis schöpfe ohnehin nicht einmal den bisherigen Rahmen von 10 Jahren aus. Die Höchststrafe würde zuletzt nur sieben Mal pro Jahr verhängt, meist unter Einbeziehung anderer Urteile. Die durchschnittliche Verbüßungsdauer betrage sechs bis sieben Jahre. Es sei also eine populistische Forderung, wenn man mit dieser Strafverschärfung eine Reform des Heranwachsendenrechts einkaufen wolle. In der Abstimmung lehnte eine deutliche Mehrheit eine generelle Erhöhung der Jugendstrafe auf 15 Jahre ab, befürwortete diese jedoch – bei Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – in den Fällen, in denen nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist.

Gegen eine Streichung der schädlichen Neigungen als Voraussetzung der Jugendstrafe, wie sie auch von der DVJJ vorgeschlagen worden war, wandte sich insbesondere *Dölling*. Es gebe immer wieder Fälle mittelschwerer Kriminalität (z.B. Einbruchsdiebstähle), bei denen größere Tatserien von Wiederholungstätern letztlich keine andere Wahl als Jugendstrafe ließen. Die Streichung der schädlichen Neigungen würde dazu führen, dass der bisher eng verstandene Begriff der Schwere der Schuld aufgeweicht würde, so dass am Ende wiederholte Einbruchsdiebstähle oder Straßenraub eines Ersttäters darunter fielen. Ein erheblicher Nachteil wäre es auch, wenn man in solchen Fällen nicht einmal Jugendstrafe mit Bewährung und den damit verbundenen Weisungen und Auflagen verhängen könne, weil ja die Voraussetzungen der Jugendstrafe nicht mehr vorlägen. Trotz dieses Plädoyers wurde aber mehrheitlich beschlossen, dass die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen entfallen sollte, so dass nur noch Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld möglich bliebe. Als Ausgleich für die dadurch mögliche Lücke im Sanktionensystem sah eine beachtliche Mehrheit eine von *Streng* vorgeschlagene »Betreuungsanktion« an, die von ambulanter bis zu stationärer – aber nach außen weitgehend offener – »Intensivbetreuung« reichen und auch Betreuung in Tageszentren umfassen sollte. Sie könne auch die herkömmliche Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft ersetzen. Nur vorübergehend könne die Intensivbetreuung in geschlossener Unterbringung vollzogen werden. Auch die von der DVJJ geforderten Einschränkungen der Jugendstrafe bei unter 16-Jährigen auf schwerste Gewaltverbrechen wurde mehrheitlich befürwortet. Eine knappe Mehrheit sprach sich auch dafür aus, die Strafaussetzung zur Bewährung von bisher zwei auf künftig drei Jahre Jugendstrafe auszuweiten.

6 Institutionen des Jugendstrafverfahrens

Für die gesetzliche Verpflichtung zur erzieherischen Qualifizierung von Richtern und Staatsanwälten, die eine knappe Mehrheit fand, waren vor allem Jugendrichter *Scholz* (Hamburg) und Oberstaatsanwalt *Breymann* (Magdeburg) eingetreten. Dies führte zu der mit großer Mehrheit ausgesprochenen Empfehlung, eine Jugendakademie als ständige Einrichtung zur Ausbildung und Fortbildung aller im Jugendkriminalrecht Tätigen einzurichten.

Die Mehrheit konnte sich nicht mit der Idee von *Albrecht* und *Landau* anfreunden, die Jugendgerichtshilfe von der allgemeinen Jugendhilfe zu trennen und in die sozialen Dienste der Justiz einzugliedern. Es dominierte die Überzeugung, dass dies sowohl sachlich zu Defiziten bei der JGH führen würde als auch die Ressourcenknappheit in diesem Bereich eher noch verstärken würde. Es soll also bei der Beibehaltung der bisherigen Stellung der JGH bleiben, allerdings mit Präzisierung der Fallauswahl und gesetzlicher Festlegung der Belehrungspflichten

14 *Schöch, H.*, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?, in: *Dölling* (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin, New York 2001, S. 125 ff., 137.

gegenüber dem Beschuldigten. Die gesetzlich bisher nicht präzisierten Aufgaben der (Jugend-) Bewährungshilfe sollten künftig ebenfalls im Jugendgerichtsgesetz umschrieben werden.

7 Diversion und Untersuchungshaft

Bezüglich der Diversion wurde mit großer Mehrheit eine gesetzliche Klarstellung der Kompetenz des Jugendstaatsanwalts beschlossen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 III JGG im Vorverfahren als Sanktion auferlegen kann. Dies wird zwar bisher schon häufig so praktiziert, z.B. bei Geldzahlungen oder Arbeitsauflagen, ist aber in der Literatur streitig. Große Mehrheiten fanden die Forderungen nach einem U-Haft-Vollzugsgesetz und nach Streichung der Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen.

8 Besondere Verfahrensarten

Zu einem Paradigmawechsel kam es bei der Beurteilung der Nebenklage, die früher generell als erziehungsfeindlich aus dem Jugendstrafrecht verbannt wurde. Die bisherige Konzeption wurde engagiert von *Ostendorf* verteidigt, der zwar den Täter-Opfer-Ausgleich als sinnvolle Verletztenbeteiligung ansah, die Nebenklage aber entschieden ablehnte, da sie das Verhandlungsklima negativ beeinflusse. Nebenklagevertreter würden regelmäßig höhere Strafen fordern und den Vergeltungsgedanken propagieren, der im Jugendstrafrecht nichts zu suchen habe. Lediglich die sonstigen Opferrechte der Verletztenbeteiligung gemäß § 406d ff. StPO seien gerechtfertigt. Die Mehrheit schloss sich aber *Albrecht*, Generalstaatsanwalt *Rex* (Kiel) und Rechtsanwältin *Schöch* (München) an, die auf den Funktionswandel der Nebenklage hinwiesen. Diese sei oft notwendig, um Schuldzuweisungen und Verantwortungszuschreibungen zu Lasten des Verletzten effektiv zu verhindern und trage auch dazu bei, dass sich der Jugendliche erzieherisch wirksam mit den Beeinträchtigungen des Verletzten auseinandersetze. Deshalb wurde mehrheitlich beschlossen, angesichts der Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung, die dem Opfer heute auch im Jugendstrafverfahren zukomme, die Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen.

Allerdings sind dann Einschränkungen im Deliktskatalog der Nebenklage unvermeidlich, wie sie beispielhaft für Wettbewerbs- und Ehrdelikte sowie einfache Körperverletzungen mit großer Mehrheit beschlossen wurden. Praktisch unstrittig war dann auch die Ausweitung der notwendigen Verteidigung in den Fällen der anwaltlichen Vertretung des Verletzten, übrigens auch bei jeder Verhängung einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe.

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wurde empfohlen, bei Heranwachsenden für einfach gelagerte Sachverhalte ein schriftliches und summarisches Strafverfahren zuzulassen, während für Jugendliche sowohl dieses als auch das beschleunigte Verfahren nach der Strafprozessordnung ausgeschlossen bleiben soll.

9 Rechtsmittel

Zu den oft kritisierten Benachteiligungen der Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen gehört die Beschränkung auf das Wahlrechtsmittel. Allerdings sprechen die Beschleunigung des Verfahrens und die Verfahrensökonomie eher für dessen Beibehaltung. Diese ambivalente Bewertung kommt darin zum Ausdruck, dass die Abschaffung des Wahlrechtsmittels und sei-

ne Ersetzung durch das allgemeine Rechtsmittelsystem bei Stimmgleichheit abgelehnt wurde.

10 Vollzug

Mit großer Mehrheit wurde die Minimalforderung nach Verabschiedung eines gesonderten Jugendstrafvollzugsgesetzes verabschiedet. Auch die Forderung nach gesonderten Abteilungen in den Jugendstrafanstalten oder Heimen der Jugendhilfe für 14- bis 15-jährige Jugendliche wurde angenommen, für 16- bis 17-Jährige jedoch abgelehnt.

11 Gesetzesvorbereitung

Die abschließend mit großer Mehrheit beschlossene Empfehlung, mit der Vorbereitung eines 2. JGG-Änderungsgesetzes eine Kommission zu beauftragen, in der das gesamte Spektrum der derzeit diskutierten Auffassungen vertreten wird, sollte nicht als Absage an die wichtigen Vorbereitungen durch die DVJJ-Reformkommission verstanden werden. Diese werden ihr eigenes Gewicht behalten. Wenn aber ein Reformanliegen nicht nur vom zuständigen Fachverband, sondern auch von einer pluralistisch besetzten Kommission vertreten wird, erlangt es größeres politisches Gewicht. In diesem Sinne dürfte auch der 64. Deutsche Juristentag dazu beigetragen haben, dass generalpräventiv oder repressiv motivierte Verschärfungen des Jugendstrafrechts in Deutschland in nächster Zeit keine Realisierungschancen haben.

Verf.: Prof. Dr. Heinz Schöch, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug, Ludwig-Maximilians-Universität, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München